

Echtheit einer Niederschrift vom 23. 6. 1310, die sich mit einem Vertrage zwischen der Stadt Goslar und dem Stift Walkenried über den gemeinschaftlichen Betrieb des Bergbaus am Rammelsberge beschäftigt ⁴⁾ und der im Falle ihrer Glaubwürdigkeit wichtige Angaben für die Entwicklung des Goslarer Bergwesens zu entnehmen sein würden, verneint. So gelangte ich zu dem Ergebnis, daß es „für den Goslarer Bergbau in den ersten zweihundert Jahren seit seinem Aufkommen an zuverlässigen, für die Erkenntnis der älteren Bergwerksverfassung verwertbaren Nachrichten so gut wie völlig fehlt, und daß auch der Quellenbestand aus der Zeit vom Anfang des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch dürftiger ist, als man bisher in der Regel angenommen hat ⁵⁾.“

Die hier vertretenen Ansichten sind zunächst unwidersprochen geblieben ⁶⁾. Erst in einer Abhandlung aus dem Jahre 1939 „Montani et Silvani. Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar“ ⁷⁾ hat sich Adolf Z y c h a zu dem von mir behandelten Fragenkreis nochmals geäußert. Er hat sich vor allem bemüht, die Echtheit der Urkunde vom 23. 6. 1310 darzutun, der er bei der Unsicherheit der sonstigen Überlieferung im Einklang mit mir ebenfalls entscheidendes Gewicht beilegt ⁸⁾. Ihm erscheinen die von mir angestellten Überlegungen nicht ausreichend, den Beweiswert des Schriftstücks zu erschüttern. Er geht also von der Authentizität der Aufzeichnung aus und benutzt sie als Grundlage für von meiner Auffassung abweichende Schlußfolgerungen, allerdings nicht, ohne selbst auf eine Anzahl von Zweifelspunkten zu verweisen, die auch bei der Zugrundelegung seiner Meinung wegen der älteren Bergwerkszustände in Goslar verbleiben ⁹⁾. Der Beurteilung der Urkunde vom 23. 6. 1310 durch Z y c h a hat sich sodann P. J. M e i e r in Abweichung von dem früher von ihm eingenommenen Standpunkt ange-

⁴⁾ UB. Goslar 3, 223.

⁵⁾ A. a. O. S. 196.

⁶⁾ Die Unechtheit der Urk. vom 23. 6. 1310 wird z. B. bejaht von P. J. M e i e r, Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg, Quell. u. Forsch. z. Braunsch. Gesch. 9 (1928) 51, und W. B o r n h a r d t, Gesch. d. Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit, Arch. f. Lagerstättenforsch. 52 (1931) 30.

⁷⁾ DA. 3 (1939) 175—210.

⁸⁾ A. a. O. S. 189: „Da es an weiteren Anhaltspunkten fehlt, kommt alles auf die Urkunde vom 23. Juni 1310 an, die meines Erachtens noch einmal, wenn auch nur teilweise, die älteren Verhältnisse widerspiegelt.“

⁹⁾ A. a. O. S. 196.